

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Generalinstandsetzung der Alte Straße zwischen St.-Tönnis-Straße und Hackhauser Weg in Köln Worringen,  
hier Anpassung von zwei Geh- und Radwegen im Bereich der Alte Straße**

### Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	25.04.2022

### Beschluss:

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans der Stadt Köln gemäß § 67 Abs. 1 Ziff. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

### Alternative:

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gemäß § 67 Abs. 1 Ziff. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu.

Begründung:

#### Beschreibung der Maßnahme

Das Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung (66) der Stadt Köln plant die Instandsetzung der Alte Straße in dem Abschnitt zwischen der St.-Tönnis-Straße im Süden und dem Hackhauser Weg im Norden. Östlich des betreffenden Straßenabschnitts befindet sich das inzwischen vollständig errichtete neue Quartier Kriebelspfad, das aus drei einzelnen leicht versetzten Wohnbaugebieten besteht. Durch den Versatz entstehen zwischen den Baugebieten nach Westen offene Grünzüge, die am Westrand zu einer rd. 40 m breiten, von Süden nach Norden durchgängig einfassenden Grünverbindung zusammenlaufen.

Für die Verwirklichung des Quartiers wurde der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 59580/04 „Kriebelspfad in Köln-Worringen“ aufgestellt. Dieser ist rechtskräftig seit 2006. Die Festsetzungen des B-Plans umfassen neben den drei Baugebieten auch die Alte Straße als Verkehrsfläche (s. Anlage 1: B-Plan). Drei der festgesetzten Verkehrsflächen führen als Fuß- und Radwege bzw. Planstraße von der Alte Straße nach Osten in die neuen Wohngebiete des Quartiers Kriebelspfad.

Damit ist die durch 66 geplante Sanierung der Alte Straße einschließlich eines ursprünglich an der Ostseite geplanten 3 m breiten Geh- und Radweges schon über die Festsetzungen des B-Plans umsetzbar. Gleiches gilt für die drei nach Osten führen Verbindungen.

Die Grünzüge zwischen den Baugebieten und der Alte Straße sind z. T. Ausgleichsflächen für den mit dem B-Plan verbundenen Eingriff. Sie sind festgesetzt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die entsprechende Randsignatur im B-Plan besteht aus einer Linie mit aufgesetztem T und ist dunkelgrün unterlegt.

#### Bestand

Die Alte Straße hat im Bestand eine Breite von ca. 5,0 m. Auf der Westseite der Straße verläuft im Bereich der dortigen Bebauung ein Gehweg mit 1,5 – 2,0 m Breite. Im weiteren Verlauf bis zum Hackhauser Weg reduziert sich die Wegebreite auf 1,0 bis 1,5 m. An der Ostseite der Straße besteht keine Wegeverbindung.

Direkt östlich der Alte Straße findet sich eine durchgängige Baumreihe aus Rosskastanie. Die Bäume wurden Anfang der 1990er Jahre gepflanzt.

Der südliche der drei nach Osten führenden Verbindungen verläuft auf einem alten Feldweg, wie Luftbilder aus den 1970er und 1980er Jahren belegen. Zurzeit ist vor Ort nur ein Trampelpfad erkennbar. An dessen Nordseite findet sich ebenfalls eine Baumreihe (Rosskastanie), die offensichtlich zur gleichen Zeit wie jene an der Alte Straße angelegt wurde.

#### Planung

Für die Sanierung der Alte Straße ist ein Ausbau auf eine Breite von 6,0 m geplant um heutigen straßenbautechnischen Anforderungen gerecht zu werden. Nach der ursprünglichen Planung sollte an der Ostseite der Alte Straße ein 3,0 m breiter Geh- und Radweg neu angelegt werden. Die Baumreihe dort müsste dafür entfernt werden.

Ein weiterer Fuß- und Radweg mit 3,0 m Breite sollte auf der Trasse des alten nach Osten verlaufenden Feldweges entstehen. Der B-Plan hatte durch seine Festsetzungen als Verkehrsflächen (s. o.) Entsprechendes vorbereitet. Bei Realisierung des Weges nach festgesetztem Verlauf würde auch hier die Baumreihe zu entfernen sein.

Bei der Konkretisierung im Rahmen der Ausführungsplanung sind in Bezug auf die beiden Rosskastanienreihen (s. o.) die Konflikte mit dem Wegebau deutlich geworden. Der Zielsetzung des Baumerhalts folgend wurden Umplanungen an beiden vorgenannten Wegen erforderlich.

Wegeverbindung entlang der Alte Straße (s. Anlagen 2 und 3)

- Abrücken des Weges von der Straßenverkehrsfläche damit die bestehende Baumreihe erhalten werden kann. Der Abstand zwischen der befestigten Fläche der Alte Straße und dem Gehweg beträgt nunmehr zwischen 4 und 5 m (s. Anlage 6)
- Verzicht auf einen kombinierten Geh- und Radweg, Ausbau als reiner Gehweg.
- Reduzierung der Breite des Gehwegs von 3,0 m auf 2,5 m.

- Führung des abgerückten Gehweges auf Geländeneiveau zur Reduzierung von Böschungsflächen.

Wegeverbindung auf dem alten Feldweg, zukünftiger Name Kriebelpfad (s. Anlagen 4 und 5)

- Abrücken des Weges vom festgesetzten Verlauf auf gesamter Länge um rd. 1,5 m nach Süden. Der Abstand zur Baumreihe beträgt damit zwischen 2 und 3 m.
- In einem kurzen Abschnitt vor der Einmündung in die Alte Straße wird die Abrückung vergrößert, damit die hier erforderlichen Böschungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Baumreihe führen.

Beide neu geplanten Wege erhalten hydraulisch gebundene Tragdeckschichten.

#### Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsplans

Für die im B-Plan Kriebelpfad festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gilt weiterhin der Schutz als Landschaftsschutzgebiet (LSG) bzw. Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) mit den entsprechenden Verboten gemäß Festsetzung des Landschaftsplans Köln. Die Flächen, welche für den Bau der angepassten Wegeverbindungen erforderlich sind, liegen somit z. T. in den genannten Schutzgebieten.

Nach den Festsetzungen des LP ist innerhalb von LSG und GLB insbesondere verboten,

- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beseitigen,
- die Versiegelung von Flächen (vor allem im Kronentraufbereich von Bäumen),
- Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
- die Verdichtung des Bodens.

Von diesen Verboten kann auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

#### Eingriffsregelung:

Über die Eingriffsregelung wurde bereits im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes (rechtskräftig seit 2006) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden. Hierin einbezogen waren alle Flächen im Geltungsbereich des B-Planes, damit auch die Verkehrsfläche der Alte Straße und der geplanten Wegeverbindungen.

Für die aktuelle Planung des Gehweges entlang der Alte Straße stellt sich die Situation wie folgt dar. Zu betrachten ist dabei lediglich die geringe Verschiebung des Gehweges nach Osten. Die hierdurch geringfügig verringerte Fläche der Grünzüge steht dem neuen Grünstreifen zwischen Alte Straße und Gehweg entgegen. Positiv hervorzuheben, ist die gleichzeitig vorgenommene Reduzierung der Breite des Gehwegs von ursprünglich 3,0 m auf nunmehr 2,5 m und die Erhaltung der bestehenden Baumreihe. Ein zusätzlicher Eingriff ist folglich nicht zu erwarten.

Auch für das leichte Verschwenken des Kriebelpfades vom festgesetzten Verlauf ist kein zusätzlicher Eingriff zu erwarten, da die Wegebreite gleich bleiben wird.

#### Artenschutz:

Die beiden angepassten Wegeverläufe dienen dazu Baumbestand zu erhalten. Die Entfernung von Gehölzen wird in der Folge dessen eben nicht stattfinden. Damit ist ein Eintritt der Verbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Diese Verbotregelungen gelten im Übrigen uneingeschränkt auch für die handelnden Personen bei der Bauausführung vor Ort.

#### Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

Nach § 66 LNatSchG NRW sind vor der Erteilung von Befreiungen, die geschützte Landschaftsbestandteile betreffen, die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen und um Stellungnahme

zu bitten. Diese Beteiligung wurde durch Amt 66 Anfang des Jahres angestoßen. Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist (s. § 67 LNatSchG) am 21.02.2022. ist keine Stellungnahme der Naturschutzvereinigungen eingegangen.

### Befreiung

Die im vorliegenden Verfahren vorgestellte Anpassung von Wegeverläufen haben das Ziel zwei gliedernde und landschaftsprägende Baumreihen zu erhalten. Dazu muss in geringem Umfang auf Flächen zugegriffen werden, die, innerhalb des rechtskräftigen B-Planes fortwirkend, als Landschaftsschutzgebiet bzw. geschützter Landschaftsbestandteil geschützt sind. In der Bilanz ergibt sich daraus kein Verlust von Vegetationsfläche, da die Wegebreite gleichbleibt bzw. für den Abschnitt entlang der Alte Straße um 0,5 m verringert wird.

Letztlich wird mit der Wegeanpassung und dem Erhalt der beiden Baumreihen das Vermeidungsgebot des BNatSchG konsequent angewendet. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Maßnahme ist somit deckungsgleich mit den Belangen von Natur und Landschaft.

### **Anlagen**

Anlage 1: B-Plan

Anlage 2: Alte Straße Lageplan 1

Anlage 3: Alte Straße Lageplan 2

Anlage 4: Kriebelspfad Lageplan 1

Anlage 5: Kriebelspfad Lageplan 2

Anlage 6: Querschnitte Alte Straße